

Satzung

des Vereins mit dem Namen

RKW Sachsen Rationalisierungs- und Innovationszentrum e. V.

in Dresden

in der Fassung vom 24.08.2017

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: RKW Sachsen Rationalisierungs- und Innovationszentrum.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V.".
- (4) Die Vereinstätigkeit erstreckt sich auf den Freistaat Sachsen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung vor allem durch die Erforschung und Verbreitung von betriebswirtschaftlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten für Wirtschaftsunternehmen und andere Organisationen. Er wird insbesondere erfüllt durch die
 - a) Anregung, Durchführung, Förderung und Veröffentlichung von Forschungsarbeiten über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten;
 - b) Veranstaltung von Vorträgen, Tagungen und Aussprachen;
 - c) Pflege des Erfahrungsaustauschs zwischen einzelnen Firmen;
 - d) Durchführung von Arbeitskreisen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben, die mit Mitteln des Vereins gefördert

wurden, sind der Allgemeinheit zugänglich zu machen, z. B. durch Veröffentlichung in Fachzeitschriften.

- (3) Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern dadurch die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährdet wird.
- (4) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in Absatz 1 genannten Vereinszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Vereinszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nichtrechtsfähige Vereine sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a) bei natürlichen Personen: den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers;
 - b) bei juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Vereinen und Personenhandelsgesellschaften: die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Gleichzeitig mit der Aufnahme erwirbt das Mitglied - vorbehaltlich Abs. 3 Satz 2 - die Mitgliedschaft im RKW e. V. (Bundesverband), soweit dem dessen Satzung nicht entgegensteht. Wechselt ein Mitglied seinen Geschäftssitz, hilfsweise seinen Wohnsitz, über die Verbandsgrenzen hinaus, so wird mit dem Wechsel die Mitgliedschaft zum bisherigen Landesverband beendet und zum neuen Landesverband begründet, ohne dass dadurch die Mitgliedschaft im RKW e. V. (Bundesverband) berührt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern besteht nur gegenüber dem Verein, nicht gegenüber dem RKW e. V. (Bundesverband).
- (4) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristischen Personen des Privatrechts, von nichtrechtsfähigen Vereinen und von Personhandelsgesellschaften mit ihrer Liquidation - maßgebend ist der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses - und mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das Konkurs-, gerichtliche Vergleichsverfahren oder ein vergleichbares, der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen seinen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss von dem Ausgeschlossen innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses, beim Vorsitzenden

des Vorstands erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Ausschlussbeschlusses folgenden Tag. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hemmt die Wirksamkeit des Ausschlusses. Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft beim RKW e. V. (Bundesverband).
- (6) Für Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gilt § 12 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

III. Vereinsorgane

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder, Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes aufgabenbezogen Einzelvertretungsbefugnis und/oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Aus der Mitte des Vorstandes wählt der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind seine Stellvertreter.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu kooptieren. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand zu erklären. Das Vorstandsamt endet ferner mit dem Ausschluss aus dem Verein.

§ 8 **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung sowie gegebenenfalls ihre Ergänzung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresabrechnung nach § 16 Abs. 3;
 - e) die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Ausübung der Gesellschafterrechte bei Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist;
 - g) die Berufung und Abberufung von besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB für die Führung und Verwaltung einer Geschäftsstelle des Vereins;
 - h) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung, soweit kein besonderer Vertreter bestellt ist.
 - j) Vorschlag von Persönlichkeiten, die auf dem Gebiete der Rationalisierung und Innovation besondere Erfahrungen besitzen, zur Wahl für das Kuratorium.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung des Vereins nicht gefährdet wird.

§ 9 **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, mindestens zweimal im Jahr, fernmündlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung schriftlich vom Vorstandsvorsitzenden verlangt. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, sind die Vorstandsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen ältester Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands

sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, fernmündlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Form der Beschlussfassung und zu der beschließenden Regelung erklären.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10

Geschäftsstelle des Vereins, besondere Vertreter gemäß § 30 BGB

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes kann eine Geschäftsstelle des Vereins zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und für die Durchführung staatlich oder privat geförderter Projekte der Forschung und Wissenschaft eingerichtet werden. Die Geschäftsstelle des Vereins kann unter die Leitung von einem oder mehreren Geschäftsführern gestellt werden.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Beschluss des Vorstandes berufen. Der Vorstand kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Geschäftsführer sind besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser im Rahmen seiner Bestellung und Vertretungsbefugnis als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB den Verein alleine; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird der Verein im Rahmen ihrer Bestellung und Vertretungsbefugnis durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem seiner Stellvertreter gemeinsam abgeschlossen.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- a) die Berufung gegen einen Beschluss über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§ 3 Absatz 2);
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Absatz 3);
- c) die Höhe und die Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 4 Absatz 1);
- d) die Berufung gegen einen Beschluss über die Ausschließung von Vereinsmitgliedern (§ 5 Absatz 4);
- e) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 7 Absatz 2);
- f) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;

- g) Satzungsänderungen (§ 13 Absatz 4 a));
- h) die Auflösung des Vereins (§ 13 Absatz 4 b));
- i) weitere, ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten
- j) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums (§ 15).

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand i. S. d. § 26 BGB verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in der vom Verein herausgegebenen Zeitschrift unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands i. S. d. § 26 BGB anwesend, bestimmt der Vorstand den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
- b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

Die Satzung darf nur Regelungen enthalten, die nicht im Widerspruch zur Satzung des RKW e. V. (Bundesverband) stehen. Ändert der RKW e. V. seine Satzung, so müssen diese Änderungen oder Ergänzungen als Satzungsbestandteil in diese Satzung übernommen werden. In der entsprechenden Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter darauf hinzuweisen, dass für die Änderung dieser Satzung gestimmt werden soll, da anderenfalls der RKW e. V. (Bundesverband) von seinem Recht zum Ausschluss des Vereins Gebrauch machen kann.

- (5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 14

Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Kuratorium

- 1. Das Kuratorium besteht aus mindestens zehn Persönlichkeiten, die in der Wirtschaft des Freistaates Sachsen, insbesondere auf dem Gebiet der Rationalisierung und Innovation, Erfahrung besitzen oder sich Verdienste um den Wirtschaftsstandort Sachsen erworben haben. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2. Das Kuratorium berät den Verein und seine Organe. Der Vorstand informiert das Kuratorium über Zielsetzungen und Aufgabenstellungen des Vereins. Das Kuratorium tagt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden des Kuratoriums. In seiner konstituierenden Sitzung wählt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

IV. Vereinsvermögen

§ 16

Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Beschlüssen des Vorstands zu verwalten.
- (2) Die Mittel des Vereins (Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Vereinsvermögens sind - vorbehaltlich Abs. 3 - zeitnah zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen sind ebenfalls nach Satz 2 zu verwenden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Vereinsvermögen bestimmt hat. Zuwendungen an den Verein können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht beeinträchtigen dürfen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang
 - a) den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften einer Rücklage zuzuführen; diese Rücklage ist auf die nach a) in demselben Jahr oder künftig zulässige Rücklage anzurechnen;
 - c) seine Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit der Verein seine Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Insbesondere sind im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen zu bilden, um ggf. Mittel bei finanziellen Krisen des eigenen Landesverbands oder anderer Landesverbände zur Verfügung zu haben.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand i. S. d. § 26 BGB eine Jahresabrechnung, bestehend aus einer Ergebnisrechnung und einer Vermögensübersicht, zu erstellen. Darüber hinaus hat der Vorstand einen Jahresbericht zu erstellen, welcher Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr gibt.
- (4) Die Jahresabrechnung ist von einem öffentlich bestellten Prüfer (Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer) oder einer öffentlich bestellten Prüfungsgesellschaft (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft) zu prüfen.

V. Auflösung des Vereins

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist außer in den Fällen des Auflösungsbeschlusses, der Entziehung der Rechtsfähigkeit und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke auch dann aufgelöst, wenn er aus dem RKW e. V. (Bundesverband) rechtskräftig ausgeschlossen ist. In diesen Fällen darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO verwendet werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins nach Absatz 1 beschließt die Mitgliederversammlung darüber, ob das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen auf den RKW e. V. (Bundesverband), sofern dieser im Zeitpunkt der Vermögensübertragung als gemeinnützig anerkannt ist, oder den Freistaat Sachsen zu übertragen ist. Der Anfallberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden. Sollte der RKW e. V. (Bundesverband) in diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein oder die Mitgliederversammlung keinen Beschluss nach Satz 1 fassen, so fällt sein Vermögen an den Freistaat Sachsen, der das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Vor der Vermögensübertragung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts und der öffentlichen Zuschussgeber einzuholen.
- (3) Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen bei Liquidation oder Beendigung des Vereins besteht nicht.

§ 19
Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB als Liquidatoren. Die §§ 7 bis 10 gelten während der Liquidation entsprechend.

Gegründet am 08.07.1998, zuletzt geändert 24.08.2017